

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Herzog Planungs GmbH, Auenweg 3, 26892 Kluse, beantragt die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW als Repowering und den Rückbau von fünf Windenergieanlagen des Typs E 40. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Steinbild, Flur 16, Flurstück 39/7 sowie Flur 17, Flurstücke 42/11 und 10/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben liegt ca. 1.100 m östlich des FFH-Gebietes Nr. 265 „Stillgewässer bei Kluse“ und des Naturschutzgebietes WE 309 „Stillgewässer bei Kluse“. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind durch das Vorhaben (z. B. betriebsbedingt) nicht zu erwarten. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Des Weiteren sind keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die südlich der Ortslage Wippingen befindlichen gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten.

Ca. 175 m südlich des Plangebietes erstrecken sich Waldflächen nach dem NWaldLG. Der vorgegebene Abstand der Windenergieanlagen zu Wald von 100 m wird somit eingehalten.

Des Weiteren verläuft ca. 600 m westlich eine intakte Wallhecke. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Wallhecke führen können, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ferner befindet sich das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 - DE_GB_DENI_37_03“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pestiziden mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Einwirkungsbereich sind Entwässerungsgräben II. (Hammoorgraben) und III. Ordnung vorhanden. Der chemische Zustand des Hammoorgrabens (Gew. DE_RW_DENI_03031) wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen mit „nicht gut“ bewertet, eine Bewertung für das ökologische Potenzial ist nicht verfügbar. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorstehenden Bewertungen werden allerdings nicht erwartet. Die Gewässer werden von der Maßnahme nicht direkt tangiert.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.06.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat